

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten
Az. 7822.70

25.02.2025

Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem ausbildungsintegrierenden Studiengang Logopädie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

vom 25.02.2025

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 2020 (GBl. S. 1204, 1229) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 25.02.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist
- § 3 Teilnahmepflicht, Unterlagen
- § 4 Form des Zulassungsantrags
- § 5 Auswahlausschuss
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Ermittlung der Rangzahl
- § 8 Sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich und Studienberechtigung

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Auswahl der Studierenden für den Zugang zum

ausbildungsintegrierenden Studiengang Bachelor Logopädie der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Zum Studiengang hat Zugang, wer die erforderlichen Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 vorlegt.

§ 2 Frist

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. bei der Pädagogischen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Teilnahmepflicht, Unterlagen

(1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung nach Maßgabe der Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule form- und fristgerecht beim Studiendensekretariat der Pädagogischen Hochschule beantragt, die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote an dem Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Unterlagen im Original vorgelegt werden.

(3) Hatte die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an dem Auswahlverfahren teilzunehmen und waren Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht eingereicht worden, so gilt das Auswahlverfahren für sie bzw. ihn als erfolglos beendet.

(4) Verspätet sowie nicht formgerecht eingereichte Unterlagen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten
Az. 7822.70

25.02.2025

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind einzureichen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein Ausbildungsvertrag mit einer Berufsfachschule für Logopädie, die als Kooperationspartner der Pädagogischen Hochschule Weingarten anerkannt ist.

§ 5 Auswahlausschuss

(1) Die zuständige Fakultät bestimmt einen Auswahlausschuss, welcher die Auswahlentscheidung trifft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Monate. Die Bestellung hat jeweils bis spätestens zum Tag der Ausschlussfrist für den Eingang der Anträge der Studierenden auf Zulassung zum nächstfolgenden Semester zu erfolgen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Auswahlausschluss besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

(4) Der Ausschuss berichtet dem zuständigen Fakultätsvorstand am Ende seiner Amtszeit über Ablauf und Ergebnis des Auswahlverfahrens. Er ist gehalten, dem Fakultätsvorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens zu unterbreiten. Dabei sind gleichstellungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird nur durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und setzt die Rangzahlen gemäß §§ 7 und 8 fest.

§ 7 Ermittlung der Rangzahl

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, welche anhand der Punktzahl gebildet wird, bei der

1. bis zu 30 Bewertungspunkte nach Maßgabe der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. bis zu 15 Bewertungspunkte nach Maßgabe der auf den Studiengang bezogenen sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale (§ 8) zu vergeben sind.

(2) Die bis zu 30 Bewertungspunkte, die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erreicht werden können, werden in Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt und endend mit 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.

§ 8 Sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale

Als sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale werden anerkannt:

1. die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Endnote im Fach Deutsch. Dabei gilt: 1 bis 6 erreichte Leistungspunkte ergeben 0 Auswahlpunkte, 7 bis 9 Leistungspunkte 2 Auswahlpunkte, 10

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten
Az. 7822.70

25.02.2025

- bis 12 Leistungspunkte 4 Auswahlpunkte
und 13 bis 15 Punkte 6 Auswahlpunkte,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden,
 3. eine mindestens einjährige facheinschlägige Berufsausübung, wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden,
 4. studienrelevante ehrenamtliche Tätigkeiten oder berufsbezogene Praktika. Dabei gilt: Bei einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten (Vollzeit) werden 3 Auswahlpunkte, bei einer Dauer von insgesamt drei Monaten (Vollzeit) 2 Auswahlpunkte vergeben,
 5. einem Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Weingarten, 26.02.2025

gez
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin